

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

(gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule)

Name des Schülers: _____

Adresse: _____

Klasse, Klassenlehrer/in: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____

Zeitraum der beantragten Beurlaubung: _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen!

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

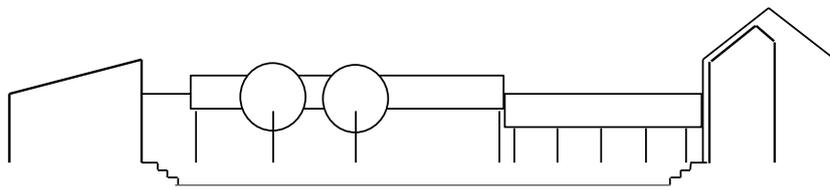
Rückantwort:

Sehr geehrte Familie _____

- Die Beurlaubung wird genehmigt.
Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind den versäumten Stoff nachholt.
- Die Beurlaubung wird nicht genehmigt.

Datum

Unterschrift Klassenlehrer/in /Schulleitung/Schulstempel



Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. In der übrigen Schulzeit kann der Klassenlehrer bis zu zwei Tagen Urlaub gewähren.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Sonderurlaub direkt vor oder nach Ferienzeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.